

Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	Ausschussdrucksache 17(9)870 25. Juni 2012
---	---

Dr. Wartner  
Dr. Dietrich  
und Partner

WD

Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Dr. Wartner, Dr. Dietrich und Partner · Korte Blöck 35 · 22397 Hamburg

Hamburg · München

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
Herrn MR Matthias Michalke  
Paul Löbe Haus  
Konrad Adenauer Str. 1  
10557 Berlin

Korte Blöck 35  
22397 Hamburg  
Telefon 040 6056616-0  
Mobil 0170 4306085  
Fax 040 6056616-59  
medien@rechts-rath.de  
www.rechts-rath.de  
www.wd-partner.de

22.6.2012

vorab per Fax: 030-22736708

Betr.: Geschäftszeichen PA 9/002-5410  
Sachverständigenanhörung 8. GWB-Novelle  
27.6.2012

Sehr geehrter Herr Michalke,

mit Schreiben v. 21.6.2012 haben Sie den  
möglichen Fragenkatalog für die Sachverständigenanhörung  
zu dem Themenblock „Pressefusionskontrolle“ übersandt und  
die Gelegenheit eingeräumt, auf die Fragen in einer  
schriftlichen Stellungnahme (vorab) einzugehen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.  
(BDZV) und der Verband Deutscher Lokalzeitungen e.V.  
(VDL) haben mich gebeten, am 27.6.2012 als  
Sachverständiger teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund  
beantwortete ich die Fragen aus dem Fragenkatalog zu dem  
„Themenkomplex Pressefusionskontrolle“ im Namen beider  
Verbände wie folgt:

Büro Hamburg

Dr. Michael Rath-Glawatz  
Rechtsanwalt

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50,  
Kto.-Nr. 1 231 472 406

Büro München

Dipl.-Kfm. Dr. K. H. Dietrich  
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,  
Steuerberater  
(freier Mitarbeiter)

Stefan Dittrich  
Rechtsanwalt

Bernhard Lermer  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Christian Dietrich  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Urheber- und Medienrecht

lic. oec. (HSG) Peter Haff  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tiroler Straße 8  
87459 Pfronten

Registergericht:  
Amtsgericht München PR 532

Frage 1: „Wie beurteilen Sie die geplante Anhebung der Aufgreifschwelle bei der Pressefusionskontrolle?“

Antwort: BDZV und VDL begrüßen die vorgeschlagene Änderung des § 38 Abs. 3 GWB, nach dem nunmehr bei der Ermittlung der Umsatzerlöse von Zeitungen zukünftig das Achtfache in Ansatz zu bringen ist (neue allgemeine Umsatzschwelle € 62.500,00).

Aus Sicht von BDZV und VDL würde das Novellierungsvorhaben jedoch auf halber Strecke verharren, wenn nicht zugleich auch

- bezogen auf die sog. Bagatellklausel in § 35 Abs. 2 Nr. 1 GWB der Satz 2 des § 35 Abs. 2 GWB gestrichen wird, der bisher noch die Anwendung dieser Klausel auf Fusionen im Verlagsbereich ausschließt (der neue Schwellenwert läge dann bei € 1.250.000),
- bezogen auf die sog. Bagatellmarktklausel in § 35 Abs. 2 GWB ebenfalls der nunmehr in § 38 Abs.3 GWB vorgesehene Faktor „8“ zur Anwendung käme (der neue Schwellenwert läge dann bei € 1.875.000).

Befürchtungen, dass dann, wenn der Gesetzgeber den Forderungen von BDZV und VDL nachkäme, „für die großen Verlage Möglichkeiten eröffnet würden, eine Bildung von flächendeckenden Zeitungsketten voranzutreiben“ (so die Monopolkommission), sind unbegründet. Die Übernahme kleiner Verlage durch Großverlage dürfte regelmäßig auch dann, wenn bei der Novellierung des GWB den noch nicht umgesetzten Forderungen von BDZV und VDL gefolgt wird, weiterhin der Kontrolle durch das Bundeskartellamt unterliegen. Denn nach den Erhebungen des BDZV erlöste ein Tageszeitungsverlag im Jahr 2010 pro Monat pro Auflagenstück im Durchschnitt 37,76 Euro netto aus dem Zeitungsexemplar. Demnach hat ein kleiner Tageszeitungsverlag mit einer Auflage von nur 5.000 Exemplaren im Jahr im Durchschnitt einen Erlös bezogen auf die Tageszeitung von € 2.265.600 (5.000 x 37,76 x 12). Damit liegt der Tageszeitungsumsatz in dem beispielhaft angeführten Fall über den o.g. „neuen“ Schwellenwerten bezogen auf die von BDZV und VDL vorgeschlagenen Anpassungen bzgl. der Bagatellklausel in § 35 Abs. 2 Nr. 1 GWB und der Bagatellmarktklausel in § 35 Abs. 2 GWB.

Die von BDZV und VDL vorgeschlagenen Anpassungen treffen damit regelmäßig nicht den Tageszeitungsmarkt, sondern kleinere Anzeigenblätter, Szenemagazine usw.

Frage 2: „Wie beurteilen Sie die wirtschaftliche Situation der Presseverlage in Deutschland? Rechtfertigt die immer wieder zitierte *tiefe Krise des Zeitungsmarktes* die vorgesehenen kartellrechtlichen Änderungen oder macht diese notwendig und welche Auswirkungen sind mit Blick auf die Pressevielfalt zu erwarten?“

Antwort: Aus Sicht von BDZV und VDL ist die Situation auf dem Tageszeitungsmarkt durch eine Fülle schwerwiegender struktureller Veränderungen gekennzeichnet:

- Massive Veränderungen durch die Ausweitung der Anzahl der Informations- und Werbeträger, ohne dass damit eine Erhöhung der auf die Tageszeitungen entfallenden Werbeaufwendungen einhergeht.
- Massive Konzentration auf der Seite der werbetreibenden Wirtschaft, so dass die Tageszeitungsverlage einem immer bedrohlicheren Preisdruck ausgesetzt sind.
- Massive Veränderungen auf der Seite der Mediennutzer, die sich vor allem darin äußern, dass zum einen immer mehr zu Gratisinformationsmedien gegriffen wird und zum anderen gerade die jüngeren Bürger immer mehr ausschließlich elektronische Medienangebote nutzen.
- Massive Veränderungen in den Erlösstrukturen der Tageszeitungen dergestalt, dass die früher überwiegenden Erträge aus dem Anzeigengeschäft durch Vertriebs Erlöse ausgeglichen werden müssen, wobei der Spielraum für Anpassungen der Abonnementsgebühren durch das immer enger werdende Medienbudget der Haushalte zunehmend eingeschränkt ist.
- Massive Hindernisse für den Einstieg in Zukunftstechnologien, da den steigenden Kosten in den Tageszeitungsverlagen (Redaktion, Druck, Vertrieb) bei ausgeschöpften Rationalisierungspotentialen stagnierende Erlöse gegenüberstehen mit der Folge, dass finanzielle Mittel für Investitionen in neue Medien nicht mehr hinreichend vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund wird der Gesetzgeber seiner Obhutspflicht für das in Art. 5 GG geschützte Institut „Freie Presse“ nur dann gerecht, wenn Marktbeschränkungen, wie sie in der pressenspezifischen Fusionskontrolle zum Ausdruck kommen, permanent auf ihre Legitimation überprüft und den veränderten Marktbedingungen angepasst werden.

Liberalisierungen des für die Presse besonders restriktiven Fusionsrechts ermöglichen, dass Tageszeitungsverlage, die auf sich gestellt keine Zukunft sehen, ihre Titel in andere Verlage einbringen und so deren Bestand sichern können. Auf diese Weise wird dem Fortbestand von Tageszeitungstiteln und damit der Pressevielfalt ein guter Dienst erwiesen.

Würde man demgegenüber die Regelungen zur Pressefusionskontrolle unangetastet lassen, so vergrößerte sich angesichts der geschilderten massiven Marktveränderungen das Risiko, dass Tageszeitungsverlage und mit ihnen die von ihnen verlegten Titel vom Markt verschwinden, ohne dass neue Titel nachwachsen. Denn – und dies ist als Besonderheit des Tageszeitungsmarktes festzuhalten – dann, wenn ein Tageszeitungstitel eingeht, entsteht nicht, wie nach der Wettbewerbstheorie zu erwarten, an dessen Stelle eine neue Tageszeitung, sondern die umliegenden Titel füllen die entstandene Lücke aus.

Vor diesem Hintergrund sollte auch den Vorschlägen von BDZV und VDL zu einer gesetzlichen Normierung für den Fall von Sanierungsfusionen bei Tageszeitungsverlagen gefolgt werden. Denn das Risiko ist zu groß, dass bei einem – entsprechend der bisherigen Kartellamtspraxis – zu langen Zuwarten ein nicht mehr wettbewerbsfähiger Tageszeitungsverlag kurzfristig aufgeben muss und dessen Titel endgültig vom Markt verschwinden. Deshalb ist eine vorausschauende, am Ziel des Titelerhalts ausgerichtete Normierung für Sanierungsfusionen bei Tageszeitungsverlagen geboten. Dieses Gebot ist auch nicht GWB-systemwidrig, enthält das GWB doch selbst Fusionsnormen, die ausschließlich für den Pressebereich gültig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. M. Rath-Glawatz  
Rechtsanwalt